

# **Satzung**

## **Verein für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e.V.**

**vom 12.03.1977**

- mit Änderungen vom 27.03.1982, 31.05.1986, 4.11.1990, 25.09.2010, 24.09.2011 –  
in der Fassung vom 24.09.2011

### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Der seit 1925 bestehende Verein führt den Namen "Verein für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist am 25.8.1955 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen worden.
- § 2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 3 Der Verein hat den Zweck, im Rahmen der ost- und westpreußischen Landesforschung das Interesse an der Familien- und Bevölkerungsgeschichte Ost- und Westpreußens wachzuhalten, seine Mitglieder bei der Erforschung der aus Ost- und Westpreußen stammenden Familien zu unterstützen, den Bestand und Verbleib der noch vorhandenen familienkundlichen Quellen zu verzeichnen und durch eigene Veröffentlichungen bekanntzumachen und zu sichern sowie eine Sammelstelle für die Familienforschung zu bilden.
- § 4 (1) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Etwaige Überschüsse aus Tätigkeiten des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bekanntmachungen in Vereinsangelegenheiten erfolgen in den Druckschriften des Vereins oder, insbesondere die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung, durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

### **Mitgliedschaft**

- § 6 Als Mitglieder können auf ihren Antrag aufgenommen werden:
1. Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen
  2. Vereinigungen, die sich mit familiengeschichtlichen Forschungen beschäftigen
  3. Körperschaften des öffentlichen Rechts

Über die Aufnahme zu 1. entscheidet der Vorsitzende, zu 2. und 3. der Vorstand. Der Aufnahmebeschluß soll dem neuen Mitglied schriftlich unter Beifügung eines Abdrucks der Satzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt in den Verein die durch Gesetz und diese Satzung begründeten Pflichten als für sich verbindlich an.

- § 7 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dieser wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächstfolgende Jahr bestimmt.  
Er ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres auf das Postgirokonto des Vereins:  
Hamburg 1575 80-206 einzuzahlen. Wird der fällige Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach einer zweiten schriftlichen Mahnung (Mahnkosten jeweils DM 2,--) gezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft. Die zweite Mahnung kann mit einer Postnachnahme über den rückständigen Betrag zuzüglich Kosten verbunden werden; geschieht dies, so erlischt die Mitgliedschaft, wenn die Nachnahme nicht eingelöst wird.  
Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen oder aus besonderen Gründen ganz erlassen. Ermäßigung und Erlaß sind zeitlich zu befristen. Sie können widerrufen werden, wenn die Verhältnisse, die zur Zeit ihrer Bewilligung vorlagen, sich geändert haben.  
Die Mitgliedschaft lebt auf Antrag wieder auf, wenn die Frage der rückständigen Beiträge geklärt ist.
- § 8 Die Mitglieder können jederzeit ihren Austritt aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären, haben jedoch den Beitrag für das laufende Jahr noch zu zahlen.
- § 9 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Erlöschen (§ 7) und durch Ausschluß seitens des Vorstandes. Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Er ist dem bisherigen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gründe sind insbesondere die Feststellung oder das Bekanntwerden von Tatsachen, durch die ein Mitglied derartig belastet wird, daß sein weiteres Verbleiben das Ansehen des Vereins schädigt oder die Durchführung seiner Aufgaben gefährdet. Gegen den Beschluß des Ausschlusses steht dem Ausgeschlossenen ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Auch ausgeschlossene Mitglieder und solche, deren Mitgliedschaft erloschen ist (§ 7), schulden den laufenden Jahresbeitrag.
- § 10 Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um die Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.  
Die Ehrenmitglieder - es soll nicht mehr als drei zu gleicher Zeit geben - haben das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **Stifter und Förderer**

- § 11 (1) Stifter sind Mitglieder, die einmalig mindestens den fünffachen Jahresbeitrag gezahlt und gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt haben, künftig laufend den dreifachen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Förderer sind Mitglieder, die gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt haben, künftig laufend den doppelten Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Stifter oder Förderer kann auch sein, wer nicht Mitglied des Vereins ist; die entsprechende Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und durch einen schriftlichen Beschluß des Vorstands zu bestätigen.
- (4) Handelsgesellschaften, die gewerbsmäßig genealogische oder heraldische Forschungen durchführen, können nicht Stifter oder Förderer sein; dasselbe gilt für ihre Gesellschafter als Einzelpersonen.

- § 12 (1) Stifter und Förderer werden in jeder Folge der Zeitschrift "Altpreußische Geschlechterkunde" nach dem Titelblatt gesondert als solche namentlich aufgeführt, sofern sie nicht ausdrücklich wünschen, nicht namentlich genannt zu werden.
- (2) Das Verzeichnis der Stifter und Förderer wird vom Vorsitzenden geführt.
- § 13 (1) Der Status als Stifter oder Förderer kann frühestens nach drei Jahren durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden beendet werden. Er kann von vornherein auf diesen oder einen längeren Zeitraum befristet werden; der erhöhte Beitrag kann unbeschadet der Eigenschaft als Stifter oder Förderer für den von der Erklärung erfaßten Zeitraum in einer Summe im voraus gezahlt werden.
- (2) Der Status erlischt, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
- (3) Die erhöhten Beiträge der Stifter und Förderer unterliegen nicht dem Mahnverfahren gemäß § 7 der Satzung und nicht der Haftungsbestimmung des § 22 der Satzung.

## **Verfassung**

- § 14 Die Organe des Vereins sind:  
1. Mitgliederversammlung, 2. Vorstand, 3. der Rechnungsausschuß
- § 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen nach ordnungsgemäßer Ladung (mindestens 14 Tage vorher schriftlich auf dem Postwege oder per elektronischer Post mit Angabe des Tagungsortes, des Datums und der Tagesordnung) anwesenden Mitgliedern und ist ohne Rücksicht auf deren Anzahl beschlußfähig. Sie hat alle Vereinsangelegenheiten zu ordnen, die der Vorstand nicht erledigen kann oder die ihr sonst durch Gesetz oder diese Satzung oder auf andere Weise zur Entscheidung vorgelegt werden. Insbesondere wählt Sie den Vorstand und den Rechnungsausschuß und beschließt über die des Vorstandes und die Beitragshöhe.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss zu jeder Mitgliederversammlung erneut erfolgen und zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Übertragungen durch Untervollmachten sind ausgeschlossen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich, während alle übrigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als anwesend. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter und ein weiteres Mitglied zu unterschreiben hat. Die Niederschrift soll enthalten: die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und Beschlüsse und die Stimmenzahl, mit der sie gefaßt wurden.
- § 16 Eine Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten (ordentliche Mitgliederversammlung). In ihr hat der Vorsitzende über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahre, der Geschäftsführer über die Verwaltungsfragen, der Schatzmeister über die Kassenlage und der Rechnungsausschuß über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die erforderlichen

Wahlen sind vorzunehmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er muß dies binnen Monatsfrist tun, wenn es wenigstens 1/10 der Mitglieder schriftlich bei ihm beantragen. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.

§ 17 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt unentgeltlich. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet. Ausfälle aus unvorhergesehenen Gründen kann der Vorstand bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Neuwahl kommissarisch besetzen, wenn die Fortführung der laufenden Geschäfte dies erforderlich macht.

§ 18 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, sofern zwecks Entlastung des Vorsitzenden von organisatorischen und geschäftlichen Aufgaben gewählt, ferner dem Schriftleiter und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Vertreter und, soweit gewählt, der Geschäftsführer; diese sind allein vertretungsberechtigt.

Mitarbeiter in der Schriftleitung können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Beisitzern im Vorstand bestellt werden.

Nach Bedarf können auf Vorschlag des Vorstandes weitere Vorstandsbeisitzer für bestimmte Funktionen gewählt werden, z. B. Versand, Archiv, Bibliothek, Anschriftenkartei, Auskunftstelle.

Die Beisitzer nehmen beratend an der Vorstandssitzung teil.

§ 19 Die Befugnisse und die Arbeitsweise der Vorstandsmitglieder und Beisitzer können in einer internen Geschäftsordnung im einzelnen näher geregelt werden.

§ 20 Der Rechnungsausschuß besteht aus zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie haben die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 21 In Zweifelsfällen und ergänzend zu dieser Satzung gelten bezüglich des Vereinsrechts die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren für das laufende Jahr fälligen Beiträgen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 23 Das Vereinsvermögen geht im Falle seiner Auflösung an das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz über, sofern die den Verein auflösende Mitgliederversammlung nicht eine andere gemeinnützige Einrichtung hierfür bestimmt.

§ 24 Redaktionelle Änderungen dieser Satzung kann der Vorstand auf Verlangen des Registergerichtes selbständig vornehmen.